Synthesis und System.

Ein Beitrag zur Theorie des Ganzheitsgedankens.

Auszug aus einer Schrift

zur Erlangung der Doktorwürde

der

**Hohen Philosophischen Fakultät der
Schles. Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau**

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

Moritz Löwi.

Promotion: Dienstag, den 20. Dezember 1921.
mittags 12 Uhr im Musiksaal.

Vortrag: Psychologische Motive bei Thomas Hobbes.

HOCHSCHULVERLAG BRESLAU

Schlesische Buchdruckerei- u. Verlagsgesellschaft m. b. H. (Karl Vater & Co.)
Breslau 10, Matthiasstrasse 12.

Lebenslauf.

Ich, Moritz Löwi, mos. Bekenntnisses, bin am 13. Dezember 1891 in Breslau als Sohn des Religionslehrers Eduard Löwi und dessen Ehefrau Marianne geb. Juliusburger geboren. Ich besuchte die Vorschule der kath. Realschule, darauf das Gymnasium zu St. Elisabeth in Breslau. Im Jahre 1913 verließ ich diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife, um an der Breslauer Universität Philosophie zu studieren. Im Winter-Semester 1915 ging ich zum Militär. Im Verlaufe der deutsch-österreichischen Offensive (Piave-Offensive) wurde ich schwer verwundet und geriet in italienische Gefangenschaft. Im Februar 1919 wurde ich als Invalide ausgetauscht. Im selben Jahre nahm ich meine Studien an der Universität in Breslau wieder auf. Allen meinen Lehrern schulde ich größten Dank, in besonderem Maße Herrn Prof. Dr. Hoenigswald.

Referent: Prof. Dr. Hoenigswald.

Tag der mündlichen Prüfung: 7. Dezember 1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau

I. Die Arbeit stellt die Frage nach dem letzten Prinzip der Erkenntnis. Sie will zunächst die Mannigfaltigkeit der Objekte aus der Gesetzlichkeit des Urteils begreifen. Gelingt das, dann ist die mögliche Mannigfaltigkeit der Objekte begriffen. Aller Verabsolutierung von Beziehungen ist damit vorgebeugt. In einer Setzung „A est B" hat keines der Elemente unabhängig von den anderen und dem Ganzen eigenen Bestand. Insbesondere liegt im „est" des Urteils eine Beziehung auf das System „möglicher" Erkenntnisse, also auf das System der Wissenschaften. Das aber enthält den Gedanken der Ganzheit. Für die Definition des Erkenntnisgedankens sind somit zwei Elemente gewonnen: Das Motiv der Eindeutigkeit und das der Ganzheit. Die Funktionen des allgemeinen Gegenstandes und der Ganzheit sind im Begriff der Erkenntnis wechselseitig aufeinander bezogen. Der Begriff der Ganzheit ist damit in den Sinn des Urteils einbezogen. Er aber fordert eine kritische Analyse des Begriffs „Anschauung". Denn „Anschauung" ist Ganzheit. Er fordert eine Deduktion des Gedankens einer gegebenen Mannigfaltigkeit, die Deduktion des mit diesem gesetzten „Jetzt und Hier". Ganzheit als Funktion des Urteils heißt „Besonderung". Es folgt daraus die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit Kants Lehre von der „reinen Anschauung". Der in ihr gelegene Hinweis auf Evidenz verlangt nach kritischer Läuterung. Ganzheit und Geltung sind im Urteil wechselbezogen; somit ist die „Anschauung" (reine) auf die Gesetzlichkeit des Urteils zurückbezogen. Der Begriff des Prozessus erweist sich damit als unzureichend gekennzeichnet, solange sich in ihm das logische Verhältnis von Über- und Unterordnung spiegelt. Der Erkenntnisprozeß ist vom Gedanken der Succession nicht zu trennen. Denn „Erkenntnis" heißt soviel wie „mögliche" Erkenntnis. Die Zeitbestimmtheit des Erkenntnisprozesses gewinnt logischen Sinn. In dem Erkenntnisbegriff liegt die Forderung der Forschung. Die Elemente des Prozesses der Erkenntnis aber gewinnen einen neuen Sinn: Sie sind als relativ abgeschlossene Bestimmtheiten zu denken, als Setzungen, als Erkenntnisstadien. Im Gegensatz zu der Ordnung des Nacheinander

im Prozeß bedeutet das Erkenntnisstadium die Ordnung einer Gleichzeitigkeit. Diese Ordnung heißt „Mannigfaltigkeit". Prozeß und Mannigfaltigkeit sind korrelativ. „Mannigfaltigkeit" wird ein Prinzip der Erkenntnis. Gestützt wird diese Einsicht durch den Hinweis auf analoge Verhältnisse in der Lehre des Nicolaus von Cues. Nun erhebt sich die Frage: Ist der Begriff der Mannigfaltigkeit Bedingung für sinnlich Gegebenes? Zutreffenden Falls erwiese sich sinnlich Gegebenes als durch den Begriff der Erkenntnis gefordert; diese erstreckte sich dann auf den Begriff des Erlebnisses überhaupt und auf dessen Träger. Die Glieder des Erkenntnisprozesses wurden oben als „relativ abgeschlossen" bezeichnet. „Relativ" im Prozeß bedeutet „definitiv" für jemanden, für ein „Ich". „So führt ein gerader Weg von der allgemeinen Gegenstandsfunktion des Urteils, oder was dasselbe sagt, vom Prozessus über die Ganzheit und damit Mannigfaltigkeit zum ‚Ich' und dem sinnlich Gegebenen. Dieser Komplex von Beziehungen mißt allererst den Begriff vom Urteil vollständig aus." Jetzt stehen sich Verstand und Sinnlichkeit nicht mehr unüberbrückbar gegenüber. Vermittels der Ganzheit ist die Mannigfaltigkeit des sinnlich Gegebenen aus der Gesetzlichkeit des Urteils verständlich. In dem Korrelativverhältnis von Synthesis (Prozeß) und System (Ganzheit) ist die Deduktion von „Begriff" und „reiner Anschauung" geleistet. Dabei eröffnet sich das Problem der Psychologie in seiner ganzen Weite. Nunmehr ist auch die Frage nach dem Sinn des „Jetzt und Hier" entschieden: er ist eine Ausprägung der systematischen Funktion des Urteils.

II. Die Untersuchung richtet sich nunmehr auf die Elemente des Urteils. Diese Einheiten (relative Systeme) sind nach allem Vorhergegangenem nicht urteilsfremd: sie sind „mögliche" Urteile oder Probleme. Als Funktion der Eindeutigkeit des Urteils gehört der Begriff des Problems mit zu den ursprünglichen Erkenntnisbedingungen. Wenngleich die Elemente „A" und „B" in der Setzung „A est B" mit dem „est" unlöslich verknüpft sind, so bleibt doch die Frage, was „A" und „B" zum Unterschiede vom „est" bedeuten, wohl begründet. Als relativ abgeschlossene Systeme muß ihre besondere Natur aus der systematischen Funktion des ursprünglichen Erkenntnisprinzips „Synthesis—System" erklärbar werden. Damit aber ist dies gefordert: Auf irgendeine noch näher anzugebende Weise muß sich in ihnen das

„Jetzt und Hier“ der Ganzheit auswirken. Zunächst kann ausgesprochen werden, daß jene Urteilselemente oder Systeme nur im Flusse des dialektischen Prozesses möglich sind, und umgekehrt erhält der dialektische Prozeß nur im Hinblick auf jene Urteilssysteme seinen vollen Sinn. Es bedeutet dasselbe, von „relativ abgeschlossenen Systemen“ oder von dem notwendig unterbrochen zu denkenden Prozeß zu sprechen. Daraus muß geschlossen werden: Das System vertritt gegenüber der Erkenntnis den Gedanken der Gegebenheit, und Erkenntnis tritt allemal am Gegebenen auf, an Gegebenheiten. Es ist der Mangel des Begriffs Prozessus der Marburger Schule, zum Motiv des Problems kein Verhältnis zu haben, es fehlt ihm daher auch die Einsicht in die Beziehung zwischen Erkenntnis und Gegebenheiten, er wird unkritisch mathematisiert, und damit auch die mathematische Reihenrelation in ihrer Reinheit gefährdet. Die Glieder der Reihe folgen im Prozeß der Marburger aufeinander wie Praemisse und Conclusio. „Praemisse“ aber ist in der Mathematik ein fremdes Element, denn sie enthält einen Zeitbezug. In der Tat ist der dialektische Prozeß aufs engste mit dem Begriff der Praemisse verknüpft, so gewiß „Erkennen“ notwendig „Schließen“ bedeutet. Dann aber ist „Erkenntnisprozeß“ von „mathematischer Folge“ streng zu scheiden.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff des Psychologismus beschließt die Untersuchung. Die moderne Begründung der Psychologie schließt ihn aus. Das Erkennen tritt nicht an die Stelle der Gültigkeit des Erkannten, sondern der Begriff des Erkannten ist gebunden an den des Erkennens. Erkenntnistheorie und Psychologie sind methodisch miteinander verflochten.